

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kaltenkirchen

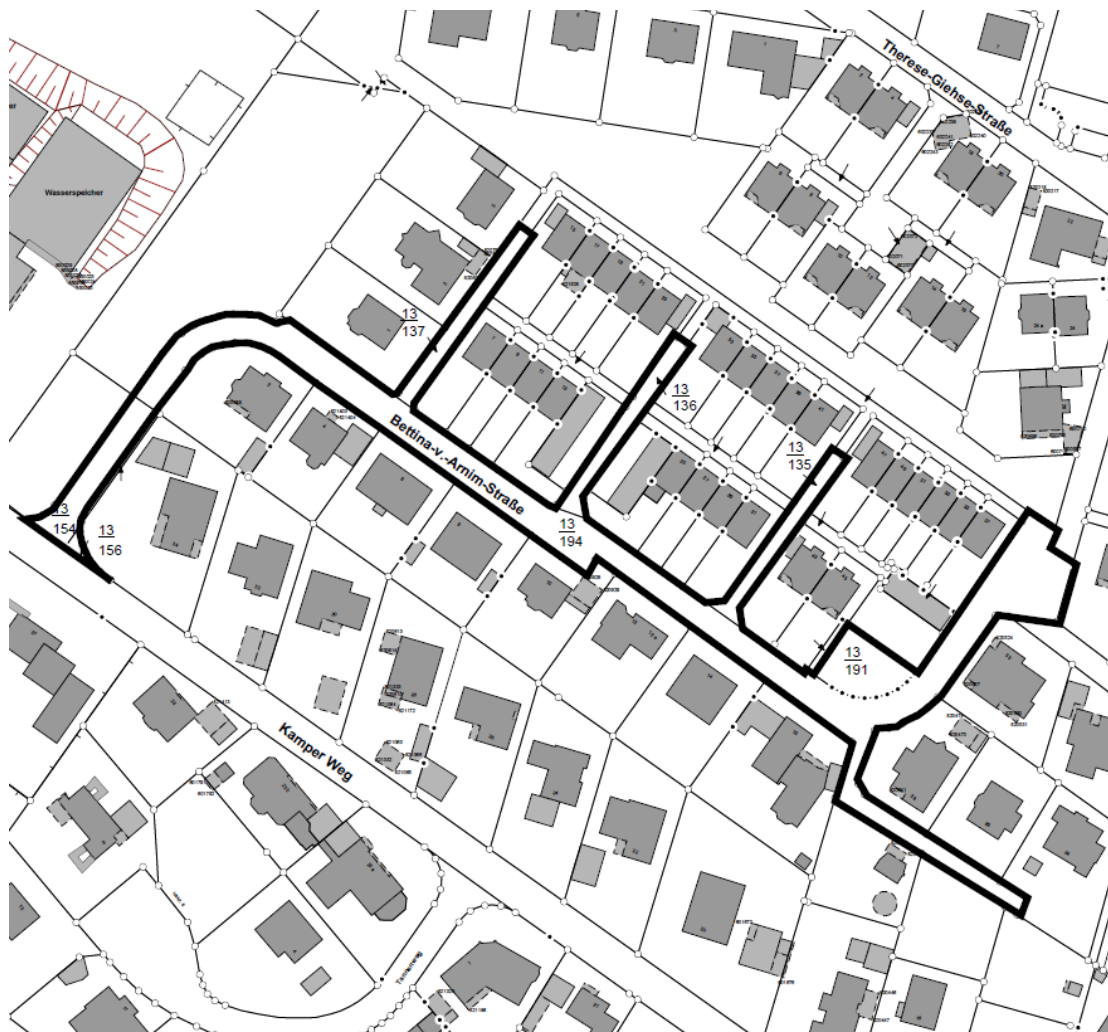
Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG S.-H.) vom 25. November 2003 in der derzeit aktuellen Fassung

Die Stadt Kaltenkirchen widmet als Trägerin der Straßenbaulast hiermit aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 16.07.2024 gemäß § 6 StrWG die Straße „Bettina-von-Arnim-Straße“ wie folgt dem öffentlichen Verkehr und stuft die Straße gem. § 3 Abs. 1 StrWG wie folgt ein:

Gemarkung Kaltenkirchen, Flur	Flurstücke	Einstufung in Straßengruppe:	Straßenname der Verlängerung	B-Plan
7	13/135; 13/136; 13/137; 13/154; 13/156; 13/191; 13/194	Gemeindestraße als Ortsstraße gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3. a) StrWG S.-H.	Bettina-von-Arnim-Straße	29

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Kaltenkirchen.

Lageplan:



Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß der Bekanntmachungsverordnung der Stadt Kaltenkirchen im Internet unter www.kaltenkirchen.de und gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Widmung und Einstufung gelten ab dem Tag der Bekanntgabe.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dem Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Kaltenkirchen - Der Bürgermeister -, Holstenstraße 14, 24568 Kaltenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Wege als de-mail an die Adresse poststelle@kaltenkirchen.de-mail.de erhoben werden.

Kaltenkirchen, den 02.09.2024

(L.S.)

Gez.
Stefan Bohlen
Bürgermeister